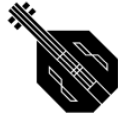


Kreisstadt Alzey
Stadtverwaltung
Bauen und Umwelt
Bauverwaltung

3. Änderung der Satzung

der Stadt Alzey zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß
§ 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für
den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Alzey
vom 01.01.2017 in der derzeit gültigen Fassung



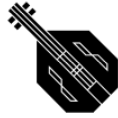
Der Stadtrat der Stadt Alzey hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Alzey (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gem. § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab der endgültigen Herstellung der Erschließungsmaßnahme, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbesondere Erschließungsverträge), so wird gemäß § 10a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Stadt Alzey über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gemäß § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

EUR 0,01 bis	1,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	1 Jahr
EUR 1,01 bis	2,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	2 Jahre
EUR 2,01 bis	3,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	3 Jahre
EUR 3,01 bis	4,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	4 Jahre
EUR 4,01 bis	5,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	5 Jahre
EUR 5,01 bis	6,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	6 Jahre
EUR 6,01 bis	7,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	7 Jahre
EUR 7,01 bis	8,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	8 Jahre
EUR 8,01 bis	9,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	9 Jahre
EUR 9,01 bis	10,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	10 Jahre
EUR 10,01 bis	11,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	11 Jahre
EUR 11,01 bis	12,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	12 Jahre
EUR 12,01 bis	13,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	13 Jahre
EUR 13,01 bis	14,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	14 Jahre
EUR 14,01 bis	15,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	15 Jahre
EUR 15,01 bis	16,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	16 Jahre



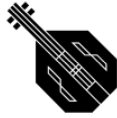
EUR 16,01 bis 17,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	17 Jahre
EUR 17,01 bis 18,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	18 Jahre
EUR 18,01 bis 19,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	19 Jahre
mehr als EUR 19,00/ m ² gewichtete Grundstücksfläche =	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gemäß § 10a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

EUR 0,01 bis 1,00/ m ² Grundstücksfläche =	1 Jahr
EUR 1,01 bis 2,00/ m ² Grundstücksfläche =	2 Jahre
EUR 2,01 bis 3,00/ m ² Grundstücksfläche =	3 Jahre
EUR 3,01 bis 4,00/ m ² Grundstücksfläche =	4 Jahre
EUR 4,01 bis 5,00/ m ² Grundstücksfläche =	5 Jahre
EUR 5,01 bis 6,00/ m ² Grundstücksfläche =	6 Jahre
EUR 6,01 bis 7,00/ m ² Grundstücksfläche =	7 Jahre
EUR 7,01 bis 8,00/ m ² Grundstücksfläche =	8 Jahre
EUR 8,01 bis 9,00/ m ² Grundstücksfläche =	9 Jahre
EUR 9,01 bis 10,00/ m ² Grundstücksfläche =	10 Jahre
EUR 10,01 bis 11,00/ m ² Grundstücksfläche =	11 Jahre
EUR 11,01 bis 12,00/ m ² Grundstücksfläche =	12 Jahre
EUR 12,01 bis 13,00/ m ² Grundstücksfläche =	13 Jahre
EUR 13,01 bis 14,00/ m ² Grundstücksfläche =	14 Jahre
EUR 14,01 bis 15,00/ m ² Grundstücksfläche =	15 Jahre
EUR 15,01 bis 16,00/ m ² Grundstücksfläche =	16 Jahre
EUR 16,01 bis 17,00/ m ² Grundstücksfläche =	17 Jahre
EUR 17,01 bis 18,00/ m ² Grundstücksfläche =	18 Jahre
EUR 18,01 bis 19,00/ m ² Grundstücksfläche =	19 Jahre
mehr als EUR 19,00/ m ² Grundstücksfläche =	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Soweit der Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.



§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) der Stadt Alzey vom 03.06.2003 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Alzey, den 15.02.2023
STADTVERWALTUNG ALZEY

gez.

Steffen Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird gemäß § 24 Abs. 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o. g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.